

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige sowie den allgemeinen Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte – Hochschulzugangssatzung – Vom 9. Dezember 2009

geändert durch Satzungen vom
11. August 2010
4. Mai 2012
14. Oktober 2013
23. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich, Zweck.....	2
II. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige	2
1. Hochschulzugangsprüfung	2
§ 2 Kommission.....	2
§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung.....	2
§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis	3
§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung.....	4
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	4
§ 7 Nachteilsausgleich	4
§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung	5
2. Probestudium	5
§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung.....	5
§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung	6
§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums.....	7
III. Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte	7
§ 12 Verfahren	7
IV. Schluss- und Übergangsvorschriften	8
§ 13 Schluss- und Übergangsvorschriften.....	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine anderweitige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, das Probestudium und die Hochschulzugangsprüfung an der FAU gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG, § 31 und § 32 QualV.

(2) Die Studieneignung wird in den Studiengängen, in denen ein Eignungsfeststellungsverfahren stattfindet, mit einer Hochschulzugangsprüfung, in den übrigen Studiengängen im Rahmen eines Probestudiums festgestellt.

(3) Diese Satzung regelt ferner den allgemeinen Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG, § 29 QualV.

II. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

1. Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

Die Vorbereitung und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt der für das Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs zuständigen Kommission, die auch die Prüfenden und die Beisitzerin bzw. den Beisitzer bestellt.

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung wird jeweils höchstens zweimal jährlich je einmal im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt. ²Sie findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.

(2) ¹Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der FAU herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. ²Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis 01.02. (Sommersemester) bzw. 01.08. (Wintersemester) eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualV
- b) ein tabellarischer Lebenslauf
- c) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis

- d) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.

(5) ¹Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ²Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom IBZ die Zulassung zur Prüfung. ³Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber aufgrund ihrer bzw. seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. ²Sie ersetzt das Eignungsfeststellungsverfahren. ³Sie besteht aus einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung sowie einer schriftlichen Prüfung von mindestens 30-minütigen und maximal 90-minütigen Dauer.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen abgehalten werden. ²Sie findet vor mindestens einer bzw. einem Prüfenden und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer statt, die der Kommission angehören sollen. ³Die Motivation für das angestrebte Studium wird insbesondere in der mündlichen Prüfung abgeprüft.

(3) ¹Die studiengangsbezogene Eignung wird insbesondere in der schriftlichen Prüfung geprüft. ²Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt jeweils durch die bzw. den Prüfenden, die bzw. der von der Kommission bestellt wird. ³Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden beurteilt; die Bewertungen werden gemittelt.

(4) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber beide Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat. ²Die Note der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich aus der mit dem Faktor 1 gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der schriftlichen Prüfung. ³Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Wer die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat, erhält von der Kommission einen ablehnenden Bescheid. ²§ 3 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal im folgenden Termin wiederholen. ²Als nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt auch eine im gleichen oder inhaltlich verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule abgelegte und nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 QualV erfüllt, erteilt die Kommission eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung ausweist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin bzw. Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt, müssen dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Ausschuss die Gründe an, so setzt die bzw. der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) ¹Versucht die Bewerberin bzw. der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abzurufende Leistungsbild betrifft, nicht

in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende der Kommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁴Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der FAU.

(2) Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr aufgrund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

(3) Eine an einer anderen bayerischen Universität bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der FAU, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) ¹Eine Wiederholung der an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestandenen Hochschulzugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt entsprechend für ein Probestudium im selben oder verwandten Studiengang, das an einer anderen Hochschule abgelegt wurde.

2. Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Im Probestudium sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie sich für das angestrebte Studium eignen.

(3) ¹Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der FAU herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester

spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. ²Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis 01.02. (Sommersemester) bzw. 01.08. (Wintersemester) eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualV
- b) ein tabellarischer Lebenslauf
- c) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis
- d) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(5) ¹Der Zugang zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde. ²Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ³Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom IBZ eine entsprechende Bescheinigung. ⁴Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

(1) Das Probestudium im Studiengang, zu dem die Bewerberin bzw. der Bewerber zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert.

(2) Das Probestudium umfasst in allen Bachelorstudiengängen drei Semester, in den übrigen Studiengängen drei oder vier Semester.

(3) Das Probestudium ist bestanden, wenn

- a) in den Bachelor- und Lehramtsstudiengängen bis zum Ende des dritten Semesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist
- b) im Studiengang Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist
- c) in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Pharmazie und Medizin bis zum Ende des dritten Semesters folgende Leistungsnachweise („Scheine“) erbracht wurden:
 1. Lebensmittelchemie: Allgemeine anorganische und analytische Chemie (Praktikum inkl. Seminar); Quantitative anorganische Chemie (Praktikum); Mikrosko-

- pie pflanzlicher Lebensmittel (Praktikum); Pharmazeutische Biologie I (Praktikum); Physikalische Chemie I (Vorlesung); Mathematik für Pharmazie und Lebensmittelchemie (Vorlesung); Experimentalphysik (Vorlesung); Allgemeine Botanik und Botanik der Nutzpflanzen (Vorlesung)
2. Pharmazie: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Physikalische Übungen für Pharmazeuten; Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten; Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)
 3. Medizin: Physik für Mediziner; Chemie für Mediziner; Biologie für Mediziner; Makroskopische Anatomie (Präparierkurs)
- d) in den übrigen Studiengängen bis zum Ende des vierten Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung abzulegenden Leistungen erfolgreich absolviert worden sind und ein ordnungsgemäßes Studium, insbesondere der im jeweiligen Semester zwingend vorgesehenen Leistungsnachweisen, nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(4) Wer die gemäß Abs. 3 erforderlichen Leistungen nicht erfolgreich und fristgemäß abgelegt hat, hat das Probestudium nicht bestanden und erhält vom Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Eine Wiederholung des Probestudiums ist ausgeschlossen.

(6) Sind die Voraussetzungen des § 32 QualV erfüllt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

- (1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der FAU.
- (2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr aufgrund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudiums nachgewiesen werden kann.
- (3) Ein an einer anderen bayerischen Universität bestandenes Probestudium gilt an der FAU, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

III. Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte

§ 12 Verfahren

¹Für den Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung (nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung) mit ausgewiesener Durchschnittsnote oder
 - b) Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung mit ausgewiesener Durchschnittsnote und dem Nachweis, dass der vorbereitende Lehrgang einen Stundenumfang von insgesamt mindestens 400 Stunden umfasste oder
 - c) Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie sowie
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf
- jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

IV. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 13 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt zum 15. Juli 2009 in Kraft.

(2) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt für Anträge zum Beratungsgespräch ab dem Sommersemester 2021.